

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 48

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

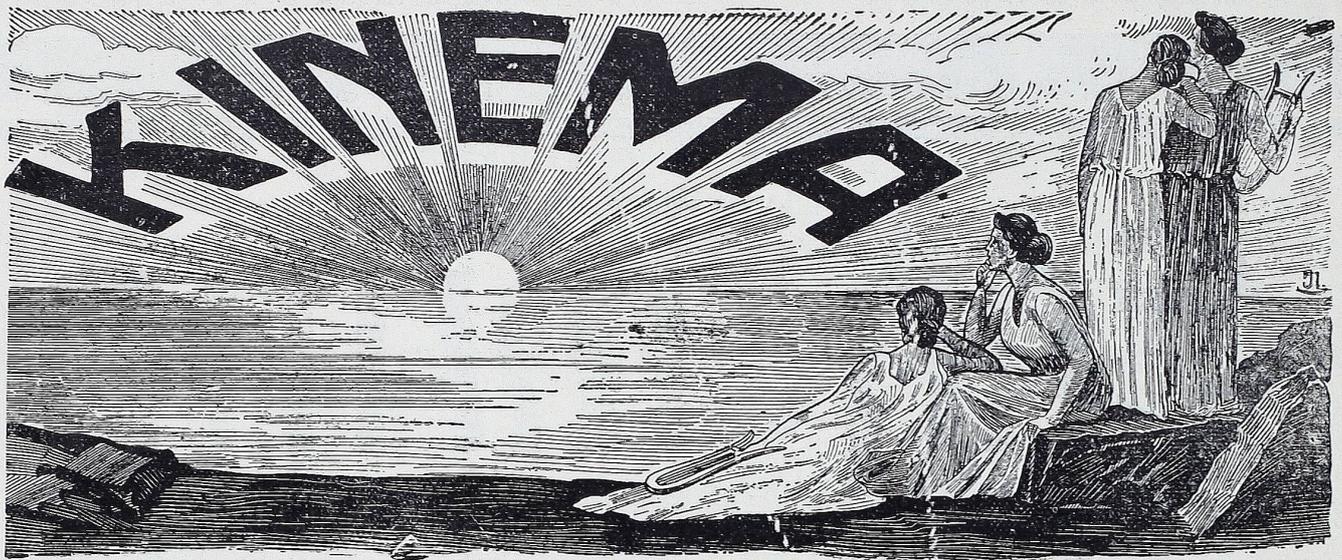
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi
Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEILL, Stuttgart

Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:
E. SCHÄFER & CIE., Zürich I.
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Gesetz über das Lichtspielwesen im Kanton Bern.

Der Große Rat setzte die Beratung des Lichtspielgesetzes, die im Mai unterbrochen worden war, fort. Damals hatte der „Verband der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“ Opposition gemacht gegen die Filmsteuer und gewisse Zensurmaßnahmen. Der Große Rat wies die betreffenden Artikel an die Kommission zurück. Der Vertreter der Regierung gab dann die Erklärung ab, er lasse die Filmsteuer fallen. In einer der letzten Beratungen wurde das Lichtspielgesetz zu Ende beraten, wobei den Bemühungen unseres Verbandes, voller Erfolg zuteil wurde.

Die Beratung wurde an dieser Sitzung bei Art. 10 wieder aufgenommen. Namens der Regierung referiert Polizeidirektor Tschumi. Art. 10 enthält wesentliche Verbesserungen. Er betrifft die Kontrolle über die Filme. Die Ueberwachung der Unternehmungen ist Sache der Gemeinden. Dieser Artikel wird unverändert gutgeheißen. Art. 11 enthält die Bestimmungen über Verwarnung und Bußeneröffnung. Die Kommission stellt folgenden Zusatzantrag: „In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Gemeindebehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Weg des Strafverfahrens vorgegangen werden.“ Schürch beantragt in diesem Zusatzantrage die Worte „und jedes-

mal“ zu streichen. Münch spricht für deren Beibehaltung. Art. 11 wird mit dem Zusatz der Kommission gutgeheißen. Art. 12 und 13 enthalten die Strafbestimmungen. Art. 14 bestimmt, daß die Strafandrohungen auch für nur fahrlässige Widerhandlungen gelten. Art. 12 bis 14 werden ohne Diskussion angenommen. Art. 15 und 16 enthalten die Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Dürrenmatt findet in Art. 15 einige Widersprüche mit Art. 161 des Strafgesetzbuches. Art. 15 dürfte nach dieser Richtung hin, sowie auch im Sinne der Motion Voinay eine Ergänzung. Schürch gibt Aufschluß über die Beziehungen zwischen Art. 15 und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Der Polizeidirektor erklärt sich mit der Anregung von Dürrenmatt einverstanden. Art. 15 wird unverändert angenommen. Art. 16 setzt die Höchstbuße auf Franken 2000 fest. Er wird mit den von Grimm und Dürrenmatt beantragten redaktionellen Abänderungen angenommen. Die Bußensätze bleiben unverändert. Art. 17 bis 19 enthalten die gemeinsamen Vorschriften und Uebergangsbestimmungen. Sie werden unverändert angenommen, ebenso Art. 20 und 21 (Schlußbestimmungen). Damit ist die erste Lesung des Entwurfs beendet. Die Vorlage wird in der Schlußabstimmung mit großer Mehrheit genehmigt.

Wir dürfen es als ersten schönen Erfolg unserer Eingabe bezeichnen, daß 1. die Filmsteuer fallen gelassen wurde und 2. das Kinderverbot sich auf das schulpflichtige Alter beschränkt.

Wir hoffen, daß dieser erste und gewiß sehr aner kennenswerte Erfolg unseres Verbandes dazu beitragen wird, noch Fernstehende unserem Verein zuzuführen, denn solche Erfolge können nur erreicht werden, wenn der Vorstand eines möglichst st. Verein links s. hat, ...